

Rechtsanwalt
Dr. Peter Krassnig

Lidmanskyygasse 39
Tel.: 0463/ 514 927

9020 Klagenfurt
Fax: 0463/ 514927-4

e-mail: aon.drkrassnig@aon.at

RAA: Mag. Ulf Lamatsch

An den
Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

B191-12-5

Klagenfurt, 11. Juni 2012

Beschwerdeführer: Inge Rauscher, als Bevollmächtigte
Hagengasse 5
3424 Zeiselmauer

vertreten durch: Dr. Peter Krassnig -
Rechtsanwalt **DR. PETER KRASSNIG**
Lidmanskyygasse 39 **RECHTSANWALT**
9020 Klagenfurt **9020 LIDMANSKYG. 39**
TEL. 0463/514927

Belangte Partei: Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

wegen: Einleitung eines Volksbegehrens

**Stellungnahme zur Gegenschrift des
Innenministeriums**

4 fach
1 HS
VM – erteilt
Stellungnahme in Kopie

Kontoverbindung:
Bank für Kärnten und Steiermark
Kto.-nr.: 00100 229 145
BLZ: 17000

PSK-Code: 0422 5685
RA – Code: 701 668
UID: ATU 2573 20

In außen bezeichneter Rechtssache erstatte ich innerhalb offener Frist nachstehende

Stellungnahme

zur Gegenschrift des Innenministeriums und führe aus wie folgt:

Aufgrund zahlreicher, teilweise objektiv unrichtiger, teilweise missverständlicher und den Sachverhalt verzerrender Inhalte der „Gegenschrift“ des Ministeriums geht die Beschwerdeführerin und Bevollmächtigte des EU-Austritts-Volksbegehrens auf deren Kernpunkte im Sinne einer unmissverständlichen Präzisierung wie folgt ein.

In einem demokratischen Rechtsstaat muss das für die jeweilige Materie anzuwendende GESETZ oberste Richtschnur der Beurteilung sein. Beim EU-Austritts-Volksbegehren wurde das Volksbegehrens-Gesetz strikt eingehalten. Aus diesem geht eindeutig hervor, dass „Einleitungsantrag“ und „Unterstützungserklärung“ zwei verschiedene amtliche Dokumente sind. Während der „Einleitungsantrag“ den vollen Wortlaut/Text enthalten muss (was er auch tut), muss die Unterstützungserklärung nur die Bezeichnung des Volksbegehrens enthalten (was sie auch tut).

Der einzige Hinweis im Gesetz, was die Unterstützungserklärung eines Volksbegehrens inhaltlich zu enthalten hat, findet sich in § 4 Abs. (1), der wörtlich lautet:

„Die Bestätigung ist von der Gemeinde zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung ... die Bezeichnung des Einleitungsantrags enthält „

In der Unterstützungserklärung wird (wörtlich) „die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren betreffend folgende, durch Bundesgesetz zu fegende Angelegenheit“ beantragt.

Bei der Bezeichnung dieser Angelegenheit, nämlich „Austritt aus der Europäischen Union“, steht noch das Wort „Volksbegehren“ in der Klammer (und eben nicht „Text des Volksbegehrens“), daneben die in Einleitungsantrag und Unterstützungserklärung wortidentente Kurzbezeichnung „EU-Austritts-Volksbegehren“.

Es kann daher keinen Zweifel geben, dass es sich bei dieser gesetzeskonformen Formulierung um die eindeutig erkennbare Bezeichnung eines Volksbegehrens handelt und nicht – wie vom Ministerium an mehreren Stellen behauptet – um eine „unbestimmte Wortfolge“.

Nirgends im gesamten Volksbegehrensgesetz gibt es eine Einengung in dem Sinne, dass Gegenstand von Volksbegehren nur die Beantragung einfacher Bundesgesetze sein kann. Das wäre ja auch dem demokratischen Prinzip der gesamten österreichischen Bundesverfassung widersprechend, in deren erstem und wichtigstem Absatz es heißt: „Das Recht geht vom Volk aus.“

Folglich müssen auch Bundesverfassungsgesetze Gegenstand von Volksbegehren sein können, wie dies ja auch bei mehreren Volksbegehren der letzten Jahr(zehnt)e der Fall war.

Aus diesem Grund findet sich auch auf der vom Gesetzgeber vorgegebenen Antragsformulierung auf der Unterstützungserklärung nicht das Wort (einfaches) Bundesgesetz, sondern eben der Überbegriff Bundesgesetz.

Die Art dieses Bundesgesetzes, das für den Austritt Österreichs aus der Europäischen Union gemäß unserer verfassungsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, nämlich ein Bundes(-verfassung)-gesetz, das einer verpflichtenden Volksabstimmung zu unterziehen ist, wird im Einleitungsantrag des EU-Austritts-Volksbegehrens angeführt. Und nur dort wird dies gemäß Volksbegehrensgesetz auch verlangt!

Die Behauptung des Innenministeriums, dass zwischen den Textierungen von „Einleitungsantrag“ und „Unterstützungserklärung“ beim EU-Austritts-Volksbegehren eine DISKREPANZ bzw. „fehlende inhaltliche Kongruenz“ gegeben sei, ist daher unzutreffend. Dieser Punkt wird aber vom Innenministerium als „genau jener Kernpunkt bezeichnet, der die Behörde zur Abweisungsentscheidung veranlasst hat“.

Genauso unzutreffend ist die Behauptung des Innenministeriums, dass „auf den Unterstützungserklärungen keinerlei gesetzliche Maßnahme angestrebt worden ist“. Auf allen, fast zehntausend gemeindeamtlich bzw. notariell bestätigten Unterstützungserklärungen heißt es wörtlich:

„ Der (Die) Gefertigte unterstützt hiermit den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren betreffend folgende, durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit: Austritt aus der Europäischen Union.“

Dem Erfordernis des Volksbegehrensgesetzes gemäß § 3 Abs. (1) – wörtlich: „Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrags oder einer Anregung gestellt werden. „ – wird also sowohl im Einleitungsantrag als auch auf der Unterstützungserklärung eindeutig entsprochen.

Die Behauptung des Innenministeriums auf „Unkenntnis über Verfahrensschritte“ durch die Initiatoren des Volksbegehrens ist daher ebenso unzutreffend wie jene, dass diese eine Art „Freibrief“ bei der Abfassung des EU-Austritts-Volksbegehrens geltend machen würden.

Die in der „Gegenschrift“ des Ministeriums verlangte „strenge Interpretation von Wahlordnungen, aber auch des Volksbegehrensgesetzes“ wurde von den Initiatoren des EU-Austritts-Volksbegehrens genau beachtet.

Die „Bindung der belangten Behörde an die Gesetze, insbesondere an das Volksbegehrensgesetz“, muss in erster Linie von dieser Behörde selbst verlangt werden und besteht darauf ein Rechtsanspruch seitens der Unterstützer von Volksbegehren.

Dieser besteht auch für den Inhalt des EU-Austritts-Volksbegehrens, wie das Innenministerium auf Seite 14 der „Gegenschrift“ im ersten Absatz selbst bestätigt: „Nach herrschender Meinung müsste ein allfälliger Austritt Österreichs aus der Europäischen Union nach denselben Regeln wie der Beitritt 1995 durchgeführt werden, nämlich mittels Bundesverfassungsgesetz und einer Volksabstimmung.“ Genau dies wird im Einleitungsantrag des EU-Austritts-Volksbegehrens wörtlich verlangt.

Für die Unterstützungserklärung gilt der Begriff „Bezeichnung“ des Volksbegehrens, wie im Volksbegehrengesetz normiert.

Daraus leitet der Gesetzgeber die amtlich vorgedruckte Formulierung auf der Unterstützungserklärung: „ ... Volksbegehren betreffend folgende, durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit“ ab.

Auf diese Formulierung müssen sich im Interesse der Rechtssicherheit Initiatoren und Unterstützer von Volksbegehren gleichermaßen verlassen können.

Die Begriffe „Bezeichnung“ und „Angelegenheit“ sind ganz eindeutig nach allgemeinem Sprachgebrauch etwas anderes als die für den Einleitungsantrag selbst ebenfalls vom Gesetzgeber vorgegebene und vorgedruckte Formulierung, mit der „die Einleitung eines Volksbegehrens mit folgendem Wortlaut beantragt wird“; in Klammer ist am Einleitungsformular noch vorgedruckt: „Text des Volksbegehrens“.

„Bezeichnung“ und „Angelegenheit“ sind eben sinngemäße Umschreibungen der dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesanregung, deren genauer „Wortlaut“ im Einleitungsantrag stehen muss.

Diese vom Gesetzgeber selbst vorgenommene Differenzierung der Formular-Texte Unterstützungserklärung/Einleitungsantrag ist auch sinnvoll und praktikabel, da sie den Bürgern ermöglicht, bei der Unterschriftsleistung den eigentlichen Inhalt, die politische Zielsetzung des Volksbegehrens, in Großbuchstaben klar und auf einen Blick zu erkennen. Andernfalls wären die Bürger gezwungen, Kleingedrucktes zu unterschreiben.

Gerade diese Groß- und Fettschreibung der eigentlichen Zielsetzung eines Volksbegehrens ist für eine gut sichtbare, unmissverständliche Information der Bürger wichtig, damit diese eben nicht in irgendeiner Weise irreführt oder sogar getäuscht werden könnten.

Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass der gesamte Text/Wortlaut des Einleitungsantrags auf dem dafür auf der Unterstützungs-Erklärung vorgesehenen, wesentlich kleinerem Platz aufscheinen muss, hätte er dies 1) im Volksbegehrengesetz und der der aus resultierenden für Volksbegehrens-Initiatoren bindenden Formular-Texte so normieren müssen, und 2) den dafür auf beiden Formularen im Kasten vorgesehenen Platz gleich groß gestalten müssen. Dies ist aber nicht der Fall; der Platz für die Bezeichnung der „Angelegenheit des Volksbegehrens“ auf der Unterstützungs-Erklärung ist wesentlich geringer als jener für den „Wortlaut“/„Text des Volksbegehrens“ im Einleitungsantrag. Die Organisatoren von Volksbegehren sind an diese Platz-Vorgaben gebunden!

Zum Volksbegehren gegen den Beitritt der Türkei zur EU und dessen Zurückweisung durch Innenministerium und VfGH ist festzustellen, dass dieses nicht als Referenzfall für die Beurteilung des EU-Austritts-Volksbegehrens tauglich ist. Beim „Türkei-Volksbegehren“ wurde nämlich im Einleitungsantrag nicht die Erlassung eines entsprechenden Gesetzes verlangt, im EU-Austritts-Volksbegehren aber sehr wohl und sehr präzise.

Dieser Umstand wird sowohl im bekämpften „Abweisungsbescheid“ als auch in der „Gegenschrift“ des Innenministeriums verschwiegen, obwohl er für die Gesetzeskonforme Formulierung des EU-Austritts-Volksbegehrens (im Vergleich zum „Türkei-Volksbegehren“) von entscheidender Bedeutung ist.

Ich stelle daher den

Antrag

auf Stattgebung meiner Beschwerde.

Klagenfurt, 11.06.2012

Inge Rauscher